

Stand: März 2019  
SKR: 4.250.0



**Gemeinde Stäfa**

# **Verordnung**

## **über die Beleuchtung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze**

**(Beleuchtungsverordnung, BLVO)**

**(vom 3. Dezember 2018)**

## Verordnung

# über die Beleuchtung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

(Beleuchtungsverordnung, BLVO)

(vom 3. Dezember 2018)

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

*beschliesst:*

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Grundsätze für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

2 Sie gilt für alle, sich im öffentlichen Eigentum befindlichen Strassen, Wege und Plätze sowie für solche, für die eine Dienstbarkeit oder ein Vertrag für ein Benützungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit besteht.

## **Art. 2 Zuständigkeiten**

- 1 Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
  
- 2 Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder, einen Ausschuss von Mitglieder oder an die Verwaltung übertragen. Eine solche Übertragung ist in einem Erlass festzulegen.
  
- 3 Der Gemeinderat kann Dritte oder eigene Betriebe mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung beauftragen.

## **II. GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG**

### **Art. 3 Zweck der öffentlichen Beleuchtung**

- 1 Die öffentliche Beleuchtung sorgt für alle Benützenden bei Nacht oder ungenügendem Tageslicht für gute Sichtbedingungen im Interesse einer geordneten und sicheren Verkehrsabwicklung.
  
- 2 Wege und Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen und ausserhalb des Siedlungsgebietes werden nicht oder nur reduziert beleuchtet.
  
- 3 In verkehrssarmen Zeiten kann die öffentliche Beleuchtung gebietsweise oder im ganzen Gemeindegebiet ganz oder teilweise reduziert oder eingestellt werden.

#### **Art. 4 Umweltgerechte Beleuchtung**

1 Beim Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung sind die Auswirkungen der künstlichen Beleuchtungen auf die Natur angemessen zu berücksichtigen. Es ist eine umweltschonende Beleuchtung anzustreben. Lichtemissionen sind soweit möglich zu begrenzen.

2 Der Verbrauch an Elektrizität für die öffentliche Beleuchtung ist soweit wie technisch und betrieblich möglich, zu reduzieren.

#### **Art. 5 Empfehlungen für Aussenbeleuchtungen**

1 Der Gemeinderat gibt Empfehlungen für die umweltgerechte Aussen- und Werbebeleuchtung von privaten Liegenschaften heraus.

2 Die Gemeinde beachtet diese Empfehlungen beim Bau und Unterhalt von öffentlichen Liegenschaften und Anlagen.

#### **Art. 6 Beleuchtung auf Eigentum Dritter**

1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin die Beleuchtung auf Strassen und Wegen, die nicht unter Art. 1 Abs. 2 fallen, erstellen, betreiben und unterhalten, sofern die betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümer dafür vollen Kostenersatz leisten.

2 Auf Strassen und Wegen des Kantons Zürich kann die Gemeinde durch Vertrag den Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung übernehmen, sofern dafür ein öffentliches, kommunales Interesse besteht.

### **III. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG**

#### **Art. 7 Grundsätze für den Bau öffentlicher Beleuchtung**

1 Der Gemeinderat sorgt für eine gesetzeskonforme, einheitliche Beleuchtung, die den Grundsätzen dieser Verordnung Rechnung trägt. Er ist verantwortlich für die Projektierung und den Bau der Beleuchtung.

2 Der Bau der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach dem Strassengesetz des Kantons Zürich sowie nach der jeweils aktuellen Richtlinie der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG) und den darin verwiesenen Normen und Weisungen. Von diesen darf abgewichen werden, wo besondere Verhältnisse dies erfordern. Als solche gelten insbesondere:

- Historische Dorfteile wie die schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung und die Kernzonen;
- Wege am Wasser oder ausserhalb des Siedlungsgebiets;
- Öffentliche Plätze und Anlagen;
- Personenunterführungen.

3 Die öffentliche Beleuchtung ist Bestandteil von Projekten für umfassende bauliche Massnahmen an Strassen und Wege wie Neubauten, Ausbauten oder Gesamtanierungen. Die Erstellungskosten für die öffentliche Beleuchtung sind in diesen Fällen Bestandteil der Strassenbaukosten.

#### **Art. 8 Betrieb der öffentlichen Beleuchtung**

1 Der Gemeinderat kategorisiert nach den strassenrechtlichen Bestimmungen die Strassen, Wege und Plätze gemäss ihrer be-

leuchtungstechnischen Zweckbestimmung und legt für die einzelnen Kategorien sowie für allfällige Einzelobjekte oder einzelne Abschnitte die Betriebszeiten und die Beleuchtungsstärke fest.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt zum Ein- bzw. Ausschalten der Leuchten am Abend bzw. am Morgen wird durch den Gemeinderat in Abhängigkeit zur jeweiligen Helligkeit bestimmt.

<sup>3</sup> Von der Regelbeleuchtung nach den Bestimmungen dieser Verordnung darf insbesondere in den Fällen nach Art. 7 Abs. 2 und in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- Öffentliche Veranstaltungen wie Herbstfest, Chilbi, usw.
- Feiertage wie 1. August, Neujahr, usw.
- Stark frequentierte Strassen, Wege oder Plätze.
- Sicherheitstechnisch sensible Bereiche oder Abschnitte.

## **Art. 9    Nachtabschaltung, Regulierung**

<sup>1</sup> Solange das gesamte Beleuchtungsnetz technisch nicht reguliert werden kann, wird das Netz zwischen 01:15 Uhr und 04:45 Uhr ganz ausgeschaltet. Davon ausgenommen sind die Nächte vom Freitag auf den Samstag und jene vom Samstag auf den Sonntag. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Nachtabschaltung bestimmen und die Zeiten geringfügig anpassen.

<sup>2</sup> Kann das Beleuchtungsnetz insgesamt technisch reguliert werden, kann die Beleuchtung unterhalb ihrer Soll-Lichtleistung stufenweise bis auf 20% ihres Auslegewertes gedimmt werden. Alternativ kann eine adaptive Nachtabenkung in Abhängigkeit des Verkehrsflusses eingesetzt werden.

## **Art. 10 Unterhalt der Beleuchtung**

Der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung ist Sache der Gemeinde. Er gewährleistet das störungsfreie Funktionieren der Beleuchtung.

## **IV. KOSTEN**

### **Art. 11 Kostenpflicht der Gemeinde**

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für den Stromverbrauch der öffentlichen Beleuchtung trägt die Gemeinde.

### **Art. 12 Andere Kostenträger**

Art. 11 gilt auch für Beleuchtungen, welche die Gemeinde im öffentlichen Interesse vom Kanton Zürich übernommen hat. In allen anderen Fällen tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Beleuchtung deren Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für den Stromverbrauch.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 13 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse in Anwendung dieser Verordnung ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich zulässig.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Beschluss der Gemeindeversammlung: 3. Dezember 2018

Öffentliche Publikation: 8. Dezember 2018

Bescheinigung der Rechtskraft: 12. Februar 2019